

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17.04.2020

Nr. 11

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom 16.03.2020
(Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020
(Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 1) 1

Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule, vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4), zuletzt geändert durch
Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 3) 2

Nichtamtlicher Teil

Impressum 3

Amtlicher Teil

An alle Kindertageseinrichtungen und
nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur
Beherbergung von Kindern und Jugendlichen
und Volkshochschulen

Änderung der Allgemeinverfügung

**über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen
Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom
16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom
31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 1)**

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Aufgrund der bisherigen strikten Regelungen zur Eindämmung des Virus ist es zwar gelungen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bei der weltweiten Ausbreitung des Virus, die am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt wurde, handelt es sich jedoch weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 1), daher insoweit geändert, als die dortigen Regelungen bis zum 26.04.2020 gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller

Oberbürgermeister

An alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
mit Ausnahme der Havelschule

Änderung der Allgemeinverfügung

**über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
mit Ausnahme der Havelschule, vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4), zuletzt
geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 3)**

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Aufgrund der bisherigen strikten Regelungen zur Eindämmung des Virus ist es zwar gelungen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bei der weltweiten Ausbreitung des Virus, die am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt wurde, handelt es sich jedoch weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 3), daher insoweit geändert, als die dortigen Regelungen bis zum 26.04.2020 gelten.

Die Durchführung von schulischen Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen wird zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller

Oberbürgermeister

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember